

Zweite Allgemeinverfügung (Ausnahmegenehmigung für Trauer- feierlichkeiten und Bestattungen)

Aufgrund der §§ 16, 17 und 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Gesetz v. 10.02.2020 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und zur Anpassung von Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 22. März 2020

wird zum Schutz der Bevölkerung des Odenwaldkreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (kurz neues Coronavirus) in Konkretisierung der Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und zur Anpassung von Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 22. März 2020 angeordnet:

- 1. Abweichend von § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus dürfen Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen im engsten Familien- und/oder Freundeskreis mit maximal 10 Personen (zuzüglich Bestatter/in, Pfarrer/in, freie Trauerredner/in sowie Sargträger/innen) stattfinden.**
- 2. Trauerfeiern dürfen nicht in geschlossenen Räumen stattfinden.**
- 3. Die teilnehmenden Personen haben einen Mindestabstand von 1,50 m zueinander zu halten; davon ausgenommen sind Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.**
- 4. Die verantwortlichen Bestatter haben auf die Einhaltung der vorstehenden Regelungen zu achten. Sie haben außerdem alle Teilnehmenden in eine Anwesenheitsliste mit mindestens Angabe von Vor- und Zuname, vollständige Adresse (Wohnort, Straße, Hausnummer) und Telefonnummer der gewöhnlichen Erreichbarkeit zu erfassen.**
- 5. Auf Anforderung ist dem Gesundheitsamt des Odenwaldkreises die in Ziffer 4 genannte Liste sofort und vollständig auszuhändigen bzw. zu übermitteln. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, die Liste für die Dauer von 6 Wochen nach erfolgter Bestattung/Trauerfeier aufzubewahren.**
- 6. Begründete Ausnahmen von Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung können durch den Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde zugelassen werden.**

7. Die Anordnung tritt in Kraft ab dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag und gilt bis einschließlich 19. April 2020.

Wichtige Hinweise:

Zu widerhandlung gegen die obigen Anordnungen stellen einen Straftatbestand nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 bzw. einen Ordnungswidrigkeitstatbestand nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes dar.

Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Zu Ziffer 1-3:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gleichzeitig besteht nach § 1 Abs. 4 der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und zur Anpassung von Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 22. März 2020 die ausdrückliche Möglichkeit, von der dort vom Ordnungsgeber getroffenen Kontakt- und Aufenthaltsregelung im öffentlichen Raum Ausnahmen zuzulassen.

Bei **SARS-CoV-2 (kurz neues Coronavirus)** handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Hessen derzeit stark verbreitet. Im gesamten Land Hessen wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt. Dies gilt auch für den Odenwaldkreis.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Die Ausprägung des durch **SARS-CoV-2 (kurz neues Coronavirus)** hervorgerufenen Krankheitsbildes **COVID-19** kann von einem symptomfreien, symptomarmen, mittelschweren, schweren und schwersten Verlauf die ganze Bandbreite von Verläufen annehmen. Auch durch asymptomatisch infizierte Personen und durch mild Erkrankte kann eine Übertragung des Virus stattfinden.

Die Regelung dient insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von **SARS-CoV-2 (kurz neues Coronavirus)** zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden und die punktuelle Belastung **insbesondere der Intensiv- und Beatmungskapazitäten** geringer ausfällt bzw. eine Überlastung vermieden wird.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 10 Teilnehmenden ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die folgenden, eine Weiterverbreitung von **SARS-CoV-2 (kurz neues Coronavirus)** begünstigenden Sachverhalte in stärkerem Maße vorliegen als bei kleineren Veranstaltungen.

Andererseits ist dem Bedürfnis der Angehörigen Rechnung zu tragen, dass eine wenigstens im kleinsten Familien- und Freundeskreis stattfindende Trauerfeierlichkeit bzw. Bestattung ermöglicht werden sollte.

Allerdings muss zu Präventionszwecken sichergestellt werden, dass die Trauerfeierlichkeit/Bestattung nicht in geschlossenen Räumen stattfindet und ein ausreichender Abstand zwischen den Personen, die nicht einem Haushalt angehören eingehalten wird.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist die zeitlich befristete Anordnung im Hinblick auf das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes gegenüber anderen Rechten verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Zu Ziffer 4 und 5:

Wegen der steigenden Zahl der Infektionsfälle und der zeitlichen Dringlichkeit einer eventuellen Nachverfolgung durch das Gesundheitsamt ist die grundsätzliche Anordnung der Dokumentationspflicht gerechtfertigt.

Zu Ziffer 6:

Die Zulassung von Ausnahmen trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung.

Zu Ziffer 7:

Die Anordnung tritt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie ist zunächst bis zum 19.04.2020 befristet. Bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung aufgehoben oder verlängert. Die Anordnung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach dem Folgetag der öffentlichen Bekanntmachung beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt

Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Sie kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden, und zwar

- mittels Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur,
- mittels Versendung eines signierten elektronischen Dokuments, bei der der Absender im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes sicher angemeldet ist und sich die sichere Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,

- bei Klageeinreichung durch ein Mitglied einer Rechtsanwaltskammer oder Notarkammer durch Übermittlung eines signierten elektronischen Dokuments über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder Notarpostfach.

Bitte beachten Sie, dass durch Übersendung einer gewöhnlichen E-Mail die elektronische Form nicht gewahrt wird und dadurch eine Klage nicht wirksam eingereicht werden kann!

Die Klage muss nach § 82 Verwaltungsgerichtsordnung den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde (Kreisausschuss des Odenwaldkreises, Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach). Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid und/oder der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift sind nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen. Dies gilt nicht bei der Übermittlung elektronischer Dokumente.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung entfaltet und die getroffene Verfügung sofort zu beachten ist. Sie haben jedoch die Möglichkeit, einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (Eilrechtsschutz) beim o. g. Gericht einzureichen.

Erbach, den 24. März 2020

Frank Matiaske
Landrat